

Insgesamt handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine umfassende Analyse, insbesondere der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit privater Urheberrechtsverletzungen im Internet. Ausführlich werden dabei sowohl die in Frage kommenden Straftatbestände als auch die einzelnen «modernen» Begehensweisen von Urheberrechtsverletzungen im Internet analysiert. Mit Blick auf die Rechtspraxis kommt der Verfasser dabei zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass zwar über jeder Rechtsverletzung das Damoklesschwert einer möglichen Strafverfolgung schwebt, dass aber die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Bestrafung von privaten Urheberrechtsverletzungen verschwindend gering ist. Es wird ferner nachgewiesen, dass die verbesserten zivilrechtlichen Möglichkeiten der Rechteinhaber in diesem Bereich vollkommen ausreichen, um rechtswidriges Verhalten zu sanktionieren und man mit dem scharfen Schwert des Strafrechts nur dann zuschlagen (aber dann auch effektiv zuschlagen) sollte, wenn der Betreffende zur Gewinnerzielung, insoweit also gewerbsmäßig handelt, was regelmäßig auch einen gewissen Umfang an Rechtsverletzungen voraussetzt. Seine rechtspolitische Forderung, hieraus die Konsequenz zu ziehen, die bloße Urheberrechtsverletzung im privaten Bereich straflos zu stellen, ist nachvollziehbar, wurde auch schon mehrfach diskutiert, dürfte aber politisch, wie erwähnt, kaum umsetzbar sein. Dennoch führt uns der Verfasser noch einmal nachdrücklich vor Augen, dass die Funktion des Strafrechts in Bereichen, die man gemeinhin als «Bagatelldelinquenz» einzustufen hat, fragwürdig ist. Auch wenn in der umfangreichen Arbeit Wiederholungen nicht ausbleiben und die fehlende Silbentrennung den Lesefluss zuweilen hindert, kann sie dennoch uneingeschränkt empfohlen werden. Wer sich einen informativen Überblick über das Phänomen der verschiedenen Urheberrechtsverletzungen im Internet und ihre (teilweise fragwürdige) strafrechtliche Sanktionierung verschaffen will, sollte die Arbeit von *Albach* nicht außen vor lassen.

Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, Universität Tübingen

Mick, Benedikt: Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Online-Archiven. Führt die Konvergenz der Medien zu einer Konvergenz des Rechts? Schriften zum Persönlichkeitsrecht Bd. 13, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, 233 S., ISBN 978-3-8300-8493-8, € 88,90

Die durch den Titel dieser Arbeit ausgelösten hohen Erwartungen werden leider nicht erfüllt. Der Autor befasst sich nach einer Einleitung (S. 17–22), die die zu erörternden Fragen anhand realer Beispiele aufzeigt, in den Kapiteln 1–4

(S. 23–149) zunächst mit der Klärung der Begriffe «Internet» und «Medienkonvergenz» und mit deren Bezügen zum Grundgesetz. In einer enormen Fleißarbeit stellt der Autor die Facetten des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG und die Grundsätze der Abwägung der sich daraus ergebenden widerstreitenden Interessen anhand der einschlägigen Rechtsprechung dar, angefangen mit dem Lüth-Urteil aus dem Jahr 1958 bis hin zur «Charlotte von Monaco»-Entscheidung aus dem Jahr 2010. Im Kapitel 5 beleuchtet der Autor den «Archivierungsaspekt» im Allgemeinen, etwa die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Archivierung und die Rechtsprechung ausgewählter Urteile des Bundesverfassungsgerichts (z. B. Volkszählungsurteil) und des Bundesgerichtshofs (z. B. Apollonia-Urteil, nicht «Appolina», wie der Autor immer wieder schreibt). Erst in Kapitel 6 (S. 177 ff.) führt der Autor in die «Besonderheiten der Online-Archivierung» ein, kommentiert die hierzu ergangene Rechtsprechung ein wenig und kommt insoweit zu der richtigen Vermutung, es scheine zu kurz gegriffen, die Zulässigkeit der Archivierung einer früheren Veröffentlichung davon abhängig zu machen, ob die Berichterstattung im Erscheinungszeitpunkt rechtmäßig war. Er fordert, es müssten Richtlinien gefunden werden, die einen «stimmigen Ausgleich» zwischen den Interessen ermöglichen (S. 193). Leider unterlässt es der Autor, auch nur ansatzweise selbst geeignete Kriterien zu entwickeln, sondern verlangt vielmehr, die Instanzgerichte und das Bundesverfassungsgericht müssten ihren Beitrag zu einer «sinnvollen Rechtsentwicklung» leisten. Der Autor geht einer tiefgehenden Auseinandersetzung mit den von ihm aufgeworfenen Fragen regelrecht aus dem Weg: Das Internet trage sehr komplexe rechtliche Konstellationen zu Tage, die abschließend zu bewerten sicherlich verfrüht sei (S. 200). Die als Untertitel der Arbeit formulierte Frage nach der «Konvergenz des Rechts» wird zwar in der Einleitung (S. 21) wiederholt und für «diskussionswürdig» erachtet, im weiteren allerdings nicht mehr verfolgt. Die Ausführungen des Autors erinnern inhaltlich und stilistisch eher an einen Feuilleton-Bericht als an einen Versuch, eigene Antworten zu geben.

Dissertationen werden üblicherweise nach Form und Inhalt bewertet. Der Autor beherrscht insoweit das juristische Handwerkszeug. Allerdings erweckt die Arbeit bei dem Leser den Eindruck, der Autor sei von der Aktualität des Themas und der wegweisenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13.5.2014, die eingebaut wird, am Ende überrollt worden und habe sein Werk nicht mehr ausreichend korrigieren können. Von der Einleitung bis zum Literaturverzeichnis (S. 213 ff.) enthält die Arbeit eine Häufung von Rechtschreib-, Zeichensetzung- und Satzfehlern, die einer flüssigen Lektüre abträglich ist.

RA Dr. *Eckhard Höckelmann*, Osnabrück